



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

151. Erkenntniß des Hofgerichts vom 15. Oct. 1828 in Sachen des Colon Klemme zu Brosen, Klägers etc. gegen den Leibzüchter Klemme jetzt Colon Sobbe zu Hagen, Verklagten etc., Nachweisung der ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 151.

In Sachen des Colon Töns Klemme zu Brosen, Klägers und Recurrentens gegen den Leibzüchter Klemme, jetzt Colon Sobbe zu Hagen, Verflagten und Recursen,

Nachweisung der Inferirung des Brautschazes betreffend, erkennen Wir Paul Alexander Leopold regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Ritter des Königlich Baierschen St. Hubertus = Ordens ic. für Recht: daß Recurse zur Nachweisung der nützlichen Verwendung des, im Protocoll vom 15. December 1812 zugesagten Brautschazes in das Klemmsche Colonat und dessen guter Verwaltung für verbunden zu achten, in dieser Hinsicht also das vom Amte Barenholz am 10. May 1827 ertheilte Erkenntniß wieder aufzuheben; es könnte und wollte denn Recurse mit Vorbehalt des Gegenbeweises für Recurrenten — innerhalb 4 wöchiger Präjudizialfrist gebührend darthun, daß Letzterer auf Nachweisung der fraglichen 300 Rthl. bei der, unterm 7. Oct. 1823 errichteten Verschreibung in unbezweifelnder Art Verzicht geleistet habe, worauf denn weiter zu erkennen; dagegen das Amtserkenntniß seinem übrigen Inhalte nach zu bestätigen sey, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Dann wird die Sache zum weiteren Verfahren ans Amt Barenholz zu remittiren verordnet. Wie Wir hiermit wieder aufheben, bestätigen, vergleichen und verordnen.

V. A. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 1. et publicatum Detmold, den 15. Octbr. 1828.

Entscheidungsgründe.

1) Wenn man den §. 5 der Verordnung vom 6. Febr. 1781 die Leibzüchter betreffend, in Erwägung zieht, so ergibt dessen wortdeutlicher Inhalt, daß, so wie in mehreren Landesverordnungen z. B. der Polizeiordnung von 1620 tit. VII. X. XI., der Verordnung vom 5. April 1702 die Eheverschreibung der Bauern betreffend u. s. w. die Erhaltung der Bauerngüter sich als ein dem Staate wichtiger Gegenstand ausspricht, dieß gleichfalls in erstangezogener Verordnung der Fall und als ein zur officiellen Thätigkeit des Amtes gehöriges Object vorgeschrieben ist, indem die Amtsobrigkeit bei jeder Verschreibung der Leibzucht für die Stiefeltern, genau darauf achten soll, daß dieselben in Gemäßheit des §. 2 obiger Verordnung ihr Eingebrahtes zum Nutzen des Colonats verwendet, dieses auch gut verwaltet haben und beides vor Beziehung der Leibzucht beim Amte bescheinigen und bevor Letzteres nicht geschehen, oder vom Amte nicht selbst untersucht und darauf erkannt worden, das Beziehen der Leibzucht nie zugelassen werde.

So wie demnach die Erhaltung der Colonate, als eine, das Interesse des Staats bezielende Angelegenheit sich darlegt, so ist dessen Beförderung durch die vorgeschriebenen Mittel den Beamten zur Pflicht gemacht, ohne daß nur diese nach zuvor geschehener Aufforderung von Seiten des antretenden Meyers zu erfüllen ist. Das erhellet auch aus den Schlußworten des Gesetzes, woselbst es heißt, daß Drost und Beamte sich nach dieser Vorschrift genau richten und darnach verfahren sollen.

2) In keinem Gesetze, und namentlich durch die Verordnung vom 27. December 1808 ist erwähnte Vorschrift abgeändert oder aufgehoben, indem jene einzig die Aufhebung des Leibeigenthums der Bauern betrifft, rücksichtlich der Leibzuchtsbestimmung aber keine andere Norm einführt.

Hiernach

3) unterliegt es keinem Zweifel, daß, da bei der Verschreibung vom 1. Octbr. 1823 die nützliche Verwendung des vom Recursen nach dem Protocolle vom 15. Decbr. 1812 zugesagten Brautschazes, der angezogenen gesetzlichen Vorschrift gemäß, auf keinerlei Weise zur Untersuchung gezogen ist, dieß allerdings ein Versehen des Amtes involviret.

Zwar mögte es

4) scheinen, daß durch die zwischen beiden Theilen über die Leibzuchtsparcelen getroffene Vereinbarung jener Mangel gehoben und ein Verzicht auf erwähnte Nachweisung von Seiten des Recurrenten erfolgt oder daraus abzuleiten sey.

Allein von einem wörtlichen Verzicht enthält das Protocoll vom 7. Octbr. 1823 nichts, und auf einen stillschweigenden oder aus der Natur der Sache fließenden, läßt sich nicht argumentiren.

Nach Anzeige des Protocolls vom 15. Decbr. 1812 wurde dasselbe im Beiseyn des Recursen, dessen Vaters und des damals 32 jährigen Recurrenten aufgenommen, ohne daß des letztern Gegenwart constirt. Bei der am 7. Octbr. 1823 erfolgten Uebertragung des Colonats an denselben, geschah des Inhalts des erstgedachten Protocolls gar keine Erwägung. Hieraus folgt der bis zum Erweis des Gegentheils Statt findende Schluß, daß dem Recurrenten letzterwähnter Inhalt, die erforderliche Nachweisung des Brautschatz-Einbringens betreffend, unbekannt gewesen, *praesumitur ignorantia, ubi scientia non probatur,*

Cap. V. can. VIII. de regulis juris in 6to.

und so kann man, — da ein Verzicht und Vergleich auf ein unbekanntes Object nicht ausgedehnt werden darf —

Müller, Promtuar. jur. vol. III. pag. 501. not. 3.

L. 9. §. 1 in fine D. de transactionibus.

L. 31. C. eod.

auch keine auf die fragliche Nachweisung gerichtete Remission von Seiten des Recurrenten annehmen.

Nur über das *quantum et quale* der Leibzuchtszubehörung wurde paciscirt, welches in Gemäßheit des §. 9 der Leibzuchtsordnung unter den Parteien erlaubt ist, allein die Nothwendigkeit der, im §. 2 und 5 vorgeschriebenen Nachweisung des Brautschazes keinesweges ausschließt und diese um so mehr erforderlich macht, da die Rechtlichkeit und Angemessenheit der Vereinbarung ohne solche vom Beamten nie gründlich beurtheilt werden mag.

Wenn Recurrent im Termine den 7. Octbr. 1823 auf die fragliche Nachweisung keinen Antrag richtete — so kann dieß — abgesehen von den bisher angeführten Gründen, ihm auch deshalb nicht als Schuld beigemessen werden, weil die Unbekanntschaft mit dem §. 2 und 5 der Leibzuchtsordnung ihm als Bauer, in einer Angelegenheit, wo nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange und selbst gesetzlicher Vorschrift nach überall bei den Aemtern kein Anwalt adhibirt werden darf, nicht zur Last zu legen ist.

Struben, rechtliche Bedenken. Th. 1. Bd. XLIX.

Vielmehr war es Pflicht des Amtes, des Recurrenten Rechte selbst *ex officio* zu vertreten, zumal da die nicht unbedeutenden Schulden, welche Recurse während seiner Interimswirthschaft contrahirt hatte, des Amtes Aufmerksamkeit rücksichtlich der Colonatsverwaltung hätten erregen müssen. — Hat nun zwar

5) Recurrent dem Recursen die vereinbarten Leibzuchtstheile einige Jahre eingeräumt, so wird dadurch die verlangte Nachweisung der nützlichen Verwendung des Brautschazes *zc.* nicht aufgehoben, indem solche noch keiner Verjährung unterliegt und Recurrent den Gedanken hegen konnte, daß dem abgehenden Interimswirthe überhaupt eine Leibzucht gebüre, ohne daß durch diese Einräumung eine Entfagung auf erwähnte Nachweisung (abstrahirt von ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit) mit Zuversicht abgeleitet werden kann.

Mag jene dormalen immer mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so liegt darin kein Grund um solche ganz auszuschließen und trifft wenigstens den Recurrenten kein gegründeter Vorwurf.

Was endlich den, dem Recursen im Amtes-Erkenntnisse nachgelassenen Beweis betrifft, so sind in demselben diejenigen Schulden, welche Recurrent angeblich übernommen haben soll, genau unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10 und 11 angeführt und ein Resultat von 175 Rthl. 21 Gr. als Betrag aufgestellt, so daß also in dieser Hinsicht keine Beschwerde vorliegt, indem der Beweis der Uebernahme auf die einzelnen Schuldposten gerichtet werden muß.

Aus diesen Gründen ist dann, jedoch da das Amtserkenntniß

nur zum Theil abgeändert ist, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz wie geschehen erkannt worden.

N^o 152.

In Sachen des Leibzüchters Knollmann zu Aspe, Recurrentens gegen den Colon Knollmann das., Recursen

Qualification des Recurrenten zum Leibzuchtsgenuße betreffend, wird, nach von beiden Seiten erfolgter Dralsubmission, der Actenschluß auch von Gerichtswegen angenommen und für Recht erkannt: daß es bei dem Bescheide des Amts Schötmar vom 19. Juni 1834 und der dem Recurrenten darin gewordenen Beweis = Auflage, gleichwie bei dem rectorio vom 4. Decbr. desselben Jahrs nicht zu be-lassen.

Würde vielmehr

I) der Recurrent

a) daß er, als gewesener Interimswirth des Knollmannschen Colonats, sein inferendum ad 500 Rthl. zum Besten der Güter wirklich verwendet habe, annoch bescheinigen, oder

b) daß solche Bescheinigung als genügend geschehen vom Recursen bereits angenommen worden sey, darthun, bei welchem Bescheinigen oder Darthun, des Recursen Gegendemonstration und Gegenbeweis vorbehalten, die Benutzung der bisherigen Verhandlungen und dazu etwa gebrauchter Documente dem Recurrenten unverwehrt bleibt; dahingegen

II) der Recurse seine Erinnerungen gegen das ihm vom Recurrenten überlieferte Haus-, Hof- und Feldinventar vorbringen: so erginge hiernächst weiter rechtlicher Bescheid.

Zur Erledigung des gegenwärtigen Bescheides in allen seinen Beziehungen wird beiden Theilen eine 4 wöchige Präjudicialfrist hiermit bestimmt und werden die Kosten der Recursinstanz, wie auch des gesammten Amtsverfahrens gegen einander verglichen und aufgehoben.

V. A. W.

Decr. et publ. Detmold den 5. May 1836.

Fürstl. Lipp. Justizkanzlei.

Entscheidungsgründe.

Eine richtige Beurtheilung der gegenwärtigen Sache wird zweckmäßig zunächst von Beantwortung der Frage ausgehen, was überhaupt ein abtretender Interimswirth seiner Seits zu erledigen habe, um nun zum Genuß der Leibzucht zugelassen zu werden.